



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2022-0.152.066	Bak-Stng-EU- Digitalisierungs-Dvořák verordnung	Mag.Ludwig	DW13788	DW12150	05.05.2022

Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit

Die Bundesarbeitskammer dankt für die in der Vorwoche erfolgte Übermittlung des Zwischenstandes in den Verhandlungen über eine EU-Digitalisierungsverordnung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Das Ziel, den EU-weiten Datenaustausch zwischen Gerichten, Behörden, Angehörigen von Rechtsberufen und Rechtsuchenden zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, wird geteilt. Dass mithilfe der Softwarelösung „e-CODEX“ zwischen den EU-Staaten Dokumente, Formulare, Klagen bzw. sonstige Eingaben und Informationen (wie bspw. Beweismittel) sicher und unkompliziert elektronisch versendet bzw. empfangen werden können, wird begrüßt. Auch mit Blick auf den digitalen Wandel wird eine technologische Modernisierung der justiziellen Kommunikationswege und eine Erleichterung des Zugangs zum Recht unterstützt.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs sind die von Österreich und einigen anderen Mitgliedsstaaten geäußerten Bedenken gegen eine Beschränkung auf die in den Anhängen I und II taxativ aufgelisteten europäischen Rechtsakte nachvollziehbar. Der Vorteil dieser Regelungstechnik ist jedoch darin zu sehen, dass jedenfalls für rechtskundige Anwender:innen transparent ist, in welchen Fällen die Anwendbarkeit der Verordnung gegeben ist. Würde dies zugunsten einer allgemeinen Formulierung in Art 1 des Entwurfs verändert werden, so bedürfte dies noch einer ausführlicheren Diskussion auf nationaler und europäischer Ebene, um jedem Missverständnis über den Anwendungsbereich vorzubeugen.

Zur Anhörung in Zivil- und Handelssachen mittels Videokonferenzen (Art 7) wird angemerkt, dass sich die Bundesarbeitskammer dagegen ausspricht, Beweisaufnahmen mittels Videokonferenzen vorzunehmen. Dadurch wäre sowohl die unbeeinflusste Vernehmung von Parteien und Zeug:innen gefährdet, als auch der persönliche Eindruck des erkennenden Gerichts beeinträchtigt.

Für eine Teilnahme an einer Videokonferenz ohne Beweisaufnahme ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer nicht allein ein Anhörungsrecht der Parteien vorzusehen, sondern braucht die Zustimmung aller betroffenen Parteien, darüber hat sodann das Gericht zu entscheiden.

Die von der Regierung in der Diskussion geäußerten Bedenken hinsichtlich der Anhörung mittels Videokonferenzen in Strafverfahren werden geteilt. Eine Anhörung von Angeklagten mittels Videokonferenzen steht im Widerspruch zum österreichischen Strafprozessrecht und schienen die Verteidigungsrechte durch eine nicht persönliche Anhörung unbillig beschränkt.

Die Bundesarbeitskammer ersucht höflichst um Einbeziehung in den weiteren Fortgang der Diskussionen auf europäischer Ebene, um die Bemühungen zur Schaffung einer praxistauglichen Lösung sinnvoll begleiten zu können.

